

Bericht
des Ausschusses für Gesellschaft
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz
geändert wird

[L-2018-514960/4-XXIX,
miterledigt [Beilage 206/2022](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen fällt in Gesetzgebung und Vollziehung weitgehend in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder. Grundsatzgesetzliche Bindungen bestehen aber ua. im Bereich der Gesetzgebung der Länder in den Angelegenheiten der Organisation und des Wirkungsbereiches von Beiräten, die an der Vollziehung der Länder auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens mitwirken (land- und forstwirtschaftliche Schulbeiräte). Die durch den vorliegenden Entwurf beabsichtigte Verkleinerung des Schulbeirats soll eine Verwaltungsvereinfachung sowie eine Steigerung der Effizienz dieses Gremiums bewirken.

Durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, wurde der Begriff der „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“, der mit dem KindRÄG 2001 Eingang in das ABGB fand, durch den Begriff der „Entscheidungsfähigkeit“ (§ 24 Abs. 2 ABGB) ersetzt sowie die Handlungsfähigkeit (§ 24 Abs. 1 ABGB) neu definiert. Somit sind Regelungen in Landesgesetzen, die auf die „Eigenberechtigung“ oder die „Handlungsfähigkeit“ natürlicher Personen Bezug nehmen, an die neue Rechtslage anzupassen. Im Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz hat daher anstelle des Begriffs „eigenberechtigt“ die Bezeichnung „volljährig und entscheidungsfähig“ sowie an die Stelle des Begriffs „nicht eigenberechtigt“ die Bezeichnung „nicht volljährig und entscheidungsfähig“ bzw. „minderjährig“ zu treten.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- eine Verringerung der Anzahl der Mitglieder des Schulbeirats;
- eine Klarstellung hinsichtlich der Vertretung der bzw. des Vorsitzenden;
- Anpassungen bestehender Bestimmungen im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Formulierung;
- terminologische Anpassungen im Hinblick auf das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes ergibt sich aus Art. 14a Abs. 1 B-VG; gemäß Art. 14a Abs. 4 B-VG ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hingegen Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen. Auch auf Landesebene kann zumindest von Kostenneutralität ausgegangen werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeinde-abgaben im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 36 Abs. 5):

Der Terminologie des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes folgend wird der Begriff „eigenberechtigt“ durch „volljährig und entscheidungsfähig“ ersetzt.

Zu Art. I Z 4 bis 7 (§ 64 Abs. 1, 2 und 3):

Der Terminologie des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes entsprechend soll der Begriff „nicht eigenberechtigt“ ersetzt werden. Da es sich im gegebenen Zusammenhang bei der Vertretung durch die Erziehungsberechtigten nur um Minderjährige handeln kann, wird der Begriff „minderjährig“ gewählt.

Zu Art. I Z 8 (§ 77):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll der Schulbeirat einer Verschlankung unterzogen werden. So soll die Zahl der Mitglieder mit beschließender Stimme von 37 auf 25 reduziert werden. Diesem Vorschlag liegt die Erwägung zugrunde, dass einerseits durch die Zusammensetzung des Schulbeirats eingehende unmittelbare Beratungen im Sinn der eingeräumten Mitwirkungsrechte an

der Schulverwaltung gewährleistet werden, andererseits aber auch eine effiziente Entscheidungsfindung des Gremiums sichergestellt werden soll.

Für die Zusammensetzung der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 317/1975, maßgeblich. Nach § 3 dieses Bundesgesetzes gehören dem Schulbeirat als Mitglied mit beschließender Stimme jenes Mitglied der Landesregierung, in dessen Aufgabenbereich die Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens fallen, als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und als weitere stimmberechtigte Mitglieder ein Viertel von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf das Kräfteverhältnis der politischen Parteien im Landtag bestellte Vertreterinnen bzw. Vertreter, ein Viertel von Lehrerinnen und Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen im Land sowie die Hälfte von Vertreterinnen bzw. Vertretern der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet an, wobei das Zahlenverhältnis der von den Dienstgebern und Dienstnehmern zu entsendenden Mitgliedern dem zahlenmäßigen Stärkeverhältnis der beiden Berufsgruppen zu einander mit der Maßgabe zu entsprechen hat, dass die Vertretung der Dienstnehmer jedenfalls zur Entsendung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters berechtigt ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird diesen grundsatzgesetzlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen.

Hinsichtlich der bisher nicht klar geregelten Vertretung der bzw. des Vorsitzenden soll im Abs. 4 künftig festgelegt werden, dass die bzw. der Vorsitzende ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihren bzw. seinen Stellvertreter selbst zu bestimmen hat.

Darüber hinaus werden kleine Änderungen der bestehenden Formulierungen vorgenommen.

Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 79 Abs. 1 und § 81):

Die vorgesehenen Änderungen dienen der geschlechtergerechten Formulierung der bestehenden Bestimmungen.

Zu Art. I Z 11 (§ 103 Abs. 1):

In dieser Bestimmung erfolgt die Aktualisierung des statischen Verweises auf ein Bundesgesetz auf Grund der mittlerweile erfolgten Novellierung auf Bundesebene.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Der Ausschuss für Gesellschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 19. Mai 2022

Ing. Mag. Regina Aspalter
Obfrau

Elisabeth Gneißl
Berichterstatterin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz
geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 132/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 64 lautet:*

„§ 64 Vertretung durch die Erziehungsberechtigten; Handlungsfähigkeit des minderjährigen Schülers“

2. *Im § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 wird jeweils das Wort „eigenberechtigte“ durch die Wortfolge „volljährige und entscheidungsfähige“ ersetzt.*

3. *Im § 36 Abs. 5 wird das Wort „eigenberechtigt“ durch die Wortfolge „volljährig und entscheidungsfähig“ ersetzt.*

4. *Die Überschrift des § 64 lautet:*

„Vertretung durch die Erziehungsberechtigten; Handlungsfähigkeit des minderjährigen Schülers“

5. *Im § 64 Abs. 1 wird die Wortfolge „nicht eigenberechtigt“ durch das Wort „minderjährig“ ersetzt.*

6. *Im § 64 Abs. 2 wird die Wortfolge „nicht eigenberechtigte“ durch das Wort „minderjährige“ ersetzt.*

7. *Im § 64 Abs. 3 wird die Wortfolge „nicht eigenberechtigte“ durch das Wort „minderjährige“ und die Wortfolge „nicht eigenberechtigten“ durch das Wort „minderjährigen“ ersetzt.*

8. § 77 lautet:

„§ 77

Zusammensetzung

(1) Dem Schulbeirat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

1. als Vorsitzende bzw. Vorsitzender jenes Mitglied der Landesregierung, in dessen Aufgabenkreis die Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens fallen;
2. sechs von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf das Kräfteverhältnis der politischen Parteien im Landtag bestellte Vertreterinnen bzw. Vertreter;
3. elf von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich entsandte Vertreterinnen bzw. Vertreter;
4. eine bzw. ein von der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich entsandte Vertreterin bzw. entsandter Vertreter (oder Vertreterinnen bzw. Vertreter);
5. sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerinnen und -lehrer, die vom Zentralausschuss für Landeslehrpersonen für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen in geheimer schriftlicher Wahl unter Bedachtnahme auf das Kräfteverhältnis im Zentralausschuss zu wählen sind.

(2) Die römisch-katholische Kirche und die evangelische Kirche A.B. und H.B. sind berechtigt, in den Schulbeirat je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter als Mitglieder mit beratender Stimme zu entsenden.

(3) Dem Schulbeirat sind als Mitglieder mit beratender Stimme beizuziehen:

1. die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor;
2. die Leiterin bzw. der Leiter der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten des Landes als gesetzlicher Schulerhalter betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung;
3. die Landesschulinspektorin bzw. der Landesschulinspektor für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen;
4. die bzw. der leitende Bedienstete der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

(4) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 müssen zum Oberösterreichischen Landtag aktiv wahlberechtigt sein; für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die bzw. der Vorsitzende gemäß Abs. 1 Z 1 hat ihre bzw. seine Vertretung selbst zu bestellen. Im Verhinderungsfall haben sich die Mitglieder durch das Ersatzmitglied vertreten zu lassen. Die Vertretung der Mitglieder nach Abs. 3 bestimmt sich nach der Vertretung im Amt.“

9. § 79 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. durch Verzicht, der der bzw. dem Vorsitzenden (der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter) gegenüber schriftlich zu erklären ist,“

10. § 81 lautet:

**„§ 81
Geschäftsführung**

(1) Die Sitzungen des Schulbeirats sind von der bzw. dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher nachweislich zu erfolgen. Ferner ist der Schulbeirat einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder gemäß § 77 Abs. 1 verlangt.

(2) Der Schulbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und die bzw. der Vorsitzende, in ihrer bzw. seiner Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, sowie mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder gemäß § 77 Abs. 1 anwesend sind.

(3) Der Schulbeirat fasst seine Beschlüsse mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gemäß § 77 Abs. 1.

(4) Die Sitzungen des Schulbeirats sind nicht öffentlich. Die bzw. der Vorsitzende kann den Sitzungen Auskunftspersonen und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer beiziehen.

(5) Über die in der Sitzung des Schulbeirats gefassten Beschlüsse ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Parteien (§ 77 Abs. 1 Z 2) zu unterfertigen ist. Sonstige schriftliche Ausfertigungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterfertigen.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft eine Geschäftsordnung, die vom Schulbeirat zu beschließen ist und der Genehmigung der Schulbehörde bedarf. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Geschäftsordnung gesetzlichen Vorschriften widerspricht.“

11. *Im § 103 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 183/2021“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 21/2022“ ersetzt.*

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.